

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 62.

Halle, Donnerstag den 6. Februar
Zweite Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsre Zeitung ersuchen wir bei den Königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Berlin, d. 4. Febr. Dem Vernehmen nach hat Graf Blome-Helligenstedt die Präsidentsur der neuen Regierung in Holstein nur unter der Bedingung übernommen, daß die zu Recht bestehende Verbindung Schleswig-Holsteins aufrecht erhalten werde.

Das C.-B. erfährt von der Mißstimmung der kleinen Mittelstaaten gegen die in Dresden einzulegende Bundesgewalt, welche schon offiziell an den Tag gelegt worden sei. Man stütze sich namentlich darauf, daß wenn Oesterreich auch damit umginge, die die neue Bundesorganisation nicht anerkennenden Regierungen mit Gewalt zur Anerkennung zu zwingen, Preußen zu derartigen Maßnahmen seine Hand nicht bieten werde. Das C.-B. findet es nothwendig, verbürgt zu erklären, daß sich die preussische Regierung hierüber in keinerlei Weise erklärt habe.

In dem Rechenschaftsberichte, welchen der Finanzminister den Kammern in Betreff der Verwendung der in der vorigen Session bewilligten 18 Millionen vorlegen wird, werden die einmaligen Mehrkosten, welche in Folge der politischen Verhältnisse des vorigen Jahres dem Kriegs-Budget zur Last gefallen sind, einschließlich der Kosten mehrerer Militärbeamten in Berlin, auf 1,534,141 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf., die laufenden Mehrkosten auf 4,904,623 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., die Mehrkosten im Ganzen auf 6,438,764 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. berechnet. Der Geldbedarf für die einmaligen Kosten der Mobilmachung vom November ist, außer einer zur Verstärkung der eisernen Versperrungs-Vorrichtung erforderlichen Summe von mehr als 2 Millionen, auf 12,507,400 Thlr. überschläglich berechnet. Wegen des noch ferner erforderlich werdenden Mehrbedarfs, der vom Finanzminister als „sehr erheblich“ bezeichnet wird, behält derselbe weitere Anträge vor.

Der Etat der Marine beträgt für 1851 in Summa 353,488 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf., wovon 134,998 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. auf sachliche, 218,490 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. auf persönliche Ausgaben zu rechnen sind. Die persönlichen Ausgaben bestehen in den Besoldungen und Zulagen des Marine-Offizier- und Matrosen-Korps, des Marine-Korps, des Maschinen-Korps, des Verwaltungspersonals, des ärztlichen Personals und des Marine-Auditorats. Die einzelnen Gehälter und Zulagen sind annähernd nach denjenigen fremder Marinen veranschlagt worden, wobei man sich vorzugsweise den niederländischen, schwedischen und dänischen Sätzen angeschlossen hat. Einer Ermäßigung ist der Umstand entgegengetreten, daß man noch für längere Zeit in der Lage sein wird, fremde Seeoffiziere in die preussische Marine aufzunehmen, denen ein entsprechendes Gehalt wird gewährt werden müssen, und daß man durch Herabsetzung der Gehälter der Unteroffiziere und Matrosen die besseren dieser Leute veranlassen würde, nicht im Seebienste zu bleiben, sondern sich der Handels-Marine zuzuwenden. — Die Gehälter für das Marine-Korps und die übrigen Kosten für dasselbe sind eintheilweis nach den Sätzen der Landarmee berechnet.

Berlin, d. 5. Febr. Mittelft gestern bei der Parole bekannt gemachten Befehls ist die vollständige Demobilisirung der Armee angeordnet, so daß die Truppenstärke ganz wieder auf den alten Fuß, wie vor dem 6. November, reducirt wird.

Der Erzherzog Leopold langte gestern Nachmittag mit dem Hamburger Eisenbahnzuge hier an, und wohnte noch Abends der Vorfeier im Dornhause bei. Se. kaiserl. Hoh. ist im königlichen Schlosse abgestiegen, wo für denselben Zimmer in Bereitschaft gesetzt waren.

Die §§. 11—36 des Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit, wie dieselben von der zweiten Kammer angenommen worden sind, lauten:

§. 11. Der Minister kann freiwillig oder auf Veranlassung des Ausschusses persönlich vor demselben erscheinen und Aufklärungen geben; er kann auch solche Erklärungen, so wie die betreffenden Urkunden schriftlich dem Ausschusse einreichen. Wider seinen Willen ist der Minister vor dem Ausschusse zu erscheinen oder demselben Erklärungen abzugeben nicht verpflichtet.

§. 12. Der Ausschuss erstattet, nach Beendigung der ihm obliegenden vorbereitenden Handlungen, der Kammer Bericht, unter Aufzählung der verschiedenen Meinungen und der Gründe derselben. Der Bericht muß bis zum Ablauf des 30. Tages nach dem Tage, an dem die Wahl des Ausschusses beendet worden ist, erstattet, oder es muß vor Ablauf des Monats eine neue Frist bei der Kammer nachgesucht und von derselben bewilligt sein. Eine neue Verlängerung der Frist kann von der Kammer nur im Einverständnisse mit dem Staatsministerium bewilligt werden. Wird der Bericht vor Ablauf der ursprünglichen oder der verlängerten Frist nicht erstattet, so ist der Ausschuss kraft des Gesetzes aufgelöst. Ist innerhalb 30 Tagen nach dieser Auflösung kein neuer Ausschuss ernannt, so wird der Antrag auf Anklage als von der Kammer verworfen erachtet.

§. 13. Der Präsident der Kammer verfügt die sofortige Mittheilung des Berichtes an den Minister und bestimmt, unter Freilassung von wenigstens 8 Tagen nach derselben, den Sitzungstag, an welchem die Sache auf die Tagesordnung kommen soll.

§. 14. Bei der Verhandlung muß der Minister, gegen welchen der Antrag auf Anklage angebracht worden ist, auf sein Verlangen gehört, und ihm das letzte Wort gewährt werden.

§. 15. Wird die Verwerfung der ganzen Anklage von dem Ausschusse oder von einem Mitgliede der Kammer in Antrag gebracht, so wird hierüber zuerst abgemittelt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder verworfen, so wird in ferneren Abstimmungen durch absolute Stimmenmehrheit festgesetzt, welche der verschiedenen, in dem Berichte oder in dem Antrage auf Anklage, in Vorschlag getragenen Anklagepunkte Gegenstand der Anklage werden sollen. Der Antrag auf Tagesordnung ist dabei nicht zulässig. Andere, als die solchergestalt festgestellten Anklagepunkte können in dem ferneren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

§. 16. Die Beschlussfassung darf nicht auf unbestimmte Zeit, oder auf länger als dreimal vierundzwanzig Stunden nach dem Schlusse der Verhandlung ausgesetzt werden. Ist diese Frist abgelaufen, ohne daß ein Beschluss gefasst worden, so wird der Antrag auf Anklage als von der Kammer verworfen erachtet.

§. 17. Wenn die Kammer die Erhebung der Anklage beschließt, so wählt sie in einer Plenarsitzung durch absolute Stimmenmehrheit fünf ihrer Mitglieder zu Kommissarien, um die Anklageschrift abzufassen und die Anklage zu verfolgen. Die Kammer hat das Recht, den Kommissarien Anweisungen zu geben und die Personen derselben zu jeder Zeit zu wechseln. Unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, welche zum Ressort des betreffenden Ministers gehören, können nicht als Kommissarien gewählt werden.

§. 18. Der auf die Anklage gerichtete und die Anklagepunkte festsetzende Beschluss der Kammer und die von den Kommissarien gefertigte Anklageschrift, wird nebst den Akten des Ausschusses und den etwaigen sonstigen auf die Anklage bezüglichen Akten durch den Präsidenten der Kammer dem ersten Präsidenten des Obergerichtsbundes übersandt. Zugleich werden denselben die Kommissarien zur Befolgung der Anklage (§. 17) angezeigt.

§. 19. Die Kammer, welche die Erhebung der Anklage beschloffen hat, kann, so lange die mündliche Hauptverhandlung vor dem Obergerichtsbunde nicht geschlossen ist, zu jeder Zeit die Anklage zurücknehmen. Der Antrag auf Zurücknahme muß schriftlich eingebracht werden und von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sein. Der Beschluss der Kammer, welcher auf Zurücknahme der Anklage lautet, wird dem Ersten Präsidenten des Obergerichtsbundes mitgetheilt, und hat die unmittelbare Folge, daß der Gerichtshof aufhört, mit der Sache befaßt zu sein. Dem

Minister, gegen welchen die zurückgenommene Anklage gerichtet war, müssen die von ihm etwa aufgewendeten Prozesskosten erstattet werden.

§. 20. Der Prozess wird durch die Vertagung der Kammern oder durch die Schließung ihrer Sitzungs-Periode nicht sistirt, wenn die eine oder die andere nach Mittheilung des Beschlusses in Gemäßheit des §. 18 erfolgt. In der Zwischenzeit und bis zur Beendigung des Prozesses stehen die Kommissarien unter dem Schutze des Art. 84 des Verfassungsgesetzes.

§. 21. Wenn während des Prozesses die Revisurperiode der Kammer, welche die Anklage zugelassen hat, abläuft, oder wenn dieselbe aufgeschoben wird, so ist der Prozess in der Lage, in welcher er sich gerade befindet, abbrechen und bis zum Wiederzusammentritt der Kammer zu sistiren. Der Erste Präsident des Gerichtshofes hat nach Konstituierung der neuen Kammer dem Präsidenten derselben sofort über die Lage der Verhandlungen Mittheilung zu machen und die Befehle von Kommissarien anheimzugeben. Geht die Anklage nicht binnen 30 Tagen nach Eingang der Mittheilung, so wird die Anklage für zurückgenommen erachtet. Auch in diesem Falle findet die Vorschrift im §. 19 wegen Erstattung der Prozesskosten Anwendung.

§. 22. Wird der Antrag auf Anklage für verworfen erachtet (§§. 12, 16), oder stillschweigend (§. 21) zurückgenommen, so muß der Präsident der Kammer dies in öffentlicher Sitzung verkündigen. Die Erneuerung einer ausdrücklich oder stillschweigend zurückgenommenen oder verworfenen Anklage findet nicht statt.

§. 23. Nachdem der Antrag auf Anklage eines Ministers in der einen Kammer vor einen Ausschuss verwiesen ist, kann die andere Kammer ihren Beitritt zu dem Verfahren im Ganzen oder in Ansehung einzelner Punkte erklären, und so weit sie das gethan hat die Anklage, falls sie in jener Kammer zurückgenommen oder verworfen wird (§§. 15, 16, 19, 21), selbstständig fortsetzen. Hinsichtlich der Form des Verfahrens und der Fristen kommen die für die ursprüngliche Anklage geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 24. Sobald die Mittheilung der im §. 18 erwähnten Aktenstücke erfolgt ist, tritt das Obertribunal in vereinigten Senat als Gerichtshof über die gegen den Minister gerichteten Anklagen in Wirksamkeit.

§. 25. Die nicht etatsmäßigen Mitglieder des Obertribunals und diejenigen, welche erst nach der im §. 9 erwähnten Verweisung an einen Ausschuss ernannt sind, nehmen an der Verhandlung und Entscheidung keinen Theil. Dasselbe gilt von denjenigen Mitgliedern des Gerichtshofes, welche zur Zeit der beschlossenen Erhebung der Anklage (§. 15) Mitglieder der Kammer waren, von der die Anklage ausgegangen ist. Das Obertribunal kann nicht zu Gericht sitzen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der hiernach zur Mitwirkung berufenen Mitglieder anwesend sind.

§. 26. Der erste Präsident des Gerichtshofes erläßt gleich nach Eingang der Aktenstücke einen Erscheinungs- oder einen Verurtheilungsbescheid gegen den Angeklagten und verbietet denselben. Nach dem Verbote erachtet er innerhalb dreier Tage Bericht an den Gerichtshof, welcher die Verhaftung des Angeklagten beschließen kann. Der Gerichtshof kann eine Voruntersuchung anordnen. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen vor Eröffnung der mündlichen Hauptverhandlung so wohl dem Angeklagten als den Kommissarien der Kammer mitgetheilt werden.

§. 27. Der Sitzungstag zur Eröffnung der Hauptverhandlung wird von dem Ersten Präsidenten des Obertribunals festgesetzt, und sowohl dem Angeklagten, als den Kommissarien der Kammer wenigstens acht Tage vorher bekannt gemacht.

§. 28. Die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft werden, in so weit sie die Aufrechterhaltung der Anklage betreffen, von den Kommissarien der Kammer wahrgenommen, welche befugt sind, einen oder zwei aus ihrer Mitte damit zu beauftragen. Ist die andere Kammer beigegeben, so kann dieselbe zwei Kommissarien beordern. Die Staatsanwaltschaft bei dem Obertribunal behält gleichwohl das Recht, alle Anträge zu stellen, welche die Befugnisse des Verfahrens betreffen. Sie muß nach dem Schluß der Verhandlungen als Vertreterin des Gesetzes gebürt werden.

§. 29. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen kann nur ausgeschlossen werden, wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Obertribunal, unter Vorlegung eines hierzu gerichteten ausdrücklichen Beschlusses des Justizministers, darauf anträgt, um die Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen zu verhindern. Die Verhandlung hierzu erfolgt in geheimer Sitzung in Gegenwart der Kommissarien der Kammern und des Angeklagten, welche auf ihr Verlangen gehört werden müssen.

§. 30. Die Entscheidung des Obertribunals ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Findet in Gemäßheit der Strafprozessordnung eine Wiederaufnahme der Untersuchung statt, so wird auch die neue Entscheidung von dem Obertribunal erlassen.

§. 31. Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, kommen die Vorschriften der Strafprozessordnung, welche das Verfahren und die Urtheilsfällung wegen Verbrechen betreffen, auch bei dem Obertribunal zur Anwendung.

§. 32. Eine Ausfertigung des Urtheils wird dem Könige, der Kammer, welche die Anklage erhoben hat, und dem Staatsministerium eingereicht.

§. 33. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben einer Verfolgung der Minister vor den ordentlichen Gerichten wegen derjenigen Handlungen, welche auch durch die gemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, nicht entgegen. Das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, muß jedoch, sobald dieselbe durch das in Gemäßheit des §. 24 in Wirksamkeit getretene Obertribunal abgerufen wird, sein Verfahren einstellen und die Akten an diesen Gerichtshof einschicken. Die Abberufung ist bis zum Schluß der Hauptverhandlung zulässig.

Uebergangsbestimmungen. §. 34. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zusammen, um den Gerichtshof über die gegen Minister gerichtete Anklage (§. 24) zu bilden.

§. 35. Bis zur Verkündigung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie kommt der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts mit den denselben ergänzenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 36. Bis zur Verkündigung einer Strafprozessordnung für die ganze Monarchie kommt die Verordnung vom 3. Januar 1849 mit den dieselbe ergänzenden Bestimmungen zur Anwendung.

Kassel, d. 2. Februar. Was das Verbleiben des österreichischen Kommissars Feldmarschall-Lieutenants Grafen von Leiningen in unserer Stadt betrifft, so kann darüber so viel mitgetheilt werden, daß dasselbe sich bis zu jenem Termin ausdehnen wird, wo unsere Verhältnisse definitiv werden regulirt sein. Ob der General-Lieutenant v. Peucker mit dem Grafen Leiningen aushalten wird, dürfte überhaupt von der ganzen Haltung des preussischen Kabinetts in der kurbessischen Frage abhängen. Nach den Antecedenten zu schließen, steht jedoch eine Abreise Peuckers in nicht so ferner Aussicht als man vielleicht glauben mag. Die von dem Bundes-Civil-Kommissar, Feldmarschall-Lieutenant Grafen v. Leiningen eingesetzten Bundes-Kriegsgerichte, bestehend aus dem oberen permanenten und dem unteren permanenten Kriegsgerichte, nebst der Untersuchungs-Kommission werden neben dem neu ernannten kurbessischen Kriegsgerichte fortexistiren. Während ersteres sich rein mit Delicten beschäftigt, welche gegen die directen Anordnungen des Bundes-Civil-Kommissars, dessen Organe und einzelne Mitglieder der Bundesstruppen in und außer Dienst gerichtet sind, befaßt sich das andere bloß mit denjenigen Vergehen, welche etwa gegen die Verordnung der Kur-

fürstl. Regierung vom September v. J. noch sollten begangen werden. Gerüchtsweise vernimmt man, daß Henkel und Hornstein vor das mehrerwähnte Kriegsgericht gestellt werden sollen. Namentlich sind es hier die Herren von Haynau und von Baumbach, welche am meisten auf ein nachträglich einzuleitendes Strafverfahren gegen die renitente Staatsdienerschaft gebrungen haben.

Hildesheim, d. 1. Febr. Der ungeheuer große Train des österreichischen Korps fängt an sich von hier und Umgegend in Bewegung zu setzen; es befinden sich unter andern auch bei ihm 108 Wagen Mehl, welches die Oesterreicher aus Süddeutschland mitnahmen.

Aus Holstein, d. 3. Febr. Jedes Raisonnement über die Proclamation der Kommissare muß überflüssig erscheinen, wenn man erseht, daß diese Regierung, obgleich provisorisch, als eine vollständig „absolute“ eingeseht ist und ganz nach Willkür der die Aussicht führenden Kommissare regieren kann. Nächst jener, lediglich die Civilverhältnisse des Landes betreffenden Bekanntmachung wird in einigen Tagen eine die militärischen Verhältnisse betreffende Bekanntmachung erscheinen, bei welcher der General v. Wardenfleth wohl als oberster Militärbeamter fungiren wird; das Kommando soll jedoch provisorisch ein österreichischer Offizier übernehmen. Die Bureauar sind gestern Nachmittag den neuen Departementschefs übergeben, das Bureau des Auswärtigen ist aufgelöst und das des Kriegs wird einstweilen noch fortgeführt, bis in einigen Tagen auch hier eine Veränderung vor sich geht. Nicht nur in Kiel, sondern im ganzen Lande, zeigt sich die Bevölkerung diesen Thatsachen gegenüber theilnahmlos und indifferent. Seit dem Rückzuge der Arme ist man denn auch auf Alles gefaßt und es ist das Eigenthümliche unsers Volks, sich äußerlich selbst bei dem stärksten Zerbrechen aller Hoffnungen, nichts merken zu lassen. Wie es deshalb den Anschein gewinnt, wird eine Opposition der Beamten bei den willkürlichen Maßnahmen der jetzigen Regierung auch nicht stattfinden, da man sich hiervon keinen Erfolg verspricht. (D. U. 3.)

Die Weser-Zeitung theilt in einem Artikel aus Mülln Folgendes über die Oesterreicher in Lauenburg mit: Wir hatten Gelegenheit, uns davon zu überzeugen, daß keineswegs Alle so unbekannt mit den Rechten Schleswig-Holsteins sind, als man gewöhnlich voraussetzt. „Ein Volk erhebt sich nicht umsonst“, so hörten wir sagen; „es muß viel vorgefallen sein, ehe ein Volk zu den Waffen greift; man braucht die Sachen nicht erst zu lesen, um zu wissen, wer in diesem Streite Recht hat.“ Wir begreiften den Ernst dieser Aeußerungen; sie ward uns jedoch mit klingender Münze, gegeben für die Verwundeten und Bedrängten Schleswig-Holsteins, bekräftigt. Weiter heißt es, die Stimmung der Oesterreicher sei durchaus nicht so sehr conservativ, sie äußerten sehr oft ganz unaufgefordert eine stark demokratische Ansicht, namentlich die Gemeinen, während die Offiziere zurückhaltender und auch in der Mehrzahl wohl mehr conservativ seien.

Altona, d. 3. Februar. General Wardenfleth begab sich gestern nach Kiel. Es fiel auf, daß während er selbst in Civilkleidern ging, seine Begleiter die dänische Uniform trugen. Während die dänischen Kriegsgefangenen bereits vorgerufen von unserer Seite ausgeliefert sind, verlautet über die Rückkunft unserer in Dänemark befindlichen Kriegsgefangenen noch nichts. Wer dem Departement des Kriegswesens unter der neuen Regierung vorsehen wird, scheint noch nicht gewiß zu sein. Daß mit dem General v. Wiffel Unterhandlungen stattgefunden haben, wird bestimmt versichert.

Sonderburg, d. 23. Jan. Der Danske Slesviger theilt mit, daß dem Vernehmen nach durch eine Umförsolution der Gebrauch der dänischen Sprache als Gerichtssprache im hiesigen Gerichte von Neujahr an angeordnet worden sei, ausgenommen den Fall, wenn wegen Unkunde der Partei oder Parteien mit der dänischen Sprache die deutsche nothwendig sein werde.

Bermischtes.

— Paris, d. 1. Febr. Dieser Tage ist man hier einem entsetzlichen Mord auf die Spur gekommen. Ein Bedienter hat seinen Herrn, einen wohlhabenden Broncefabrikanten, Desfontaines, ermordet, seinen Leichnam in Stücken in einem Koffer auf der Eisenbahn an eine fingirte Person in Chateauroux gesendet und sich mit zwei andern Kisten, wahrscheinlich das werthvolle Eigenthum des Ermordeten enthaltend, in einer andern Richtung, wie man glaubt, nach der spanischen Grenze hin, aus dem Staube gemacht. Der Mörder hatte die Sachen, unter dem Vorgeben, daß er seinem bereits abgereisten Herrn nachreise, ganz offen durch Kommissiönäre forschaffen lassen; die längere Abwesenheit des letzteren erregte indes bei den Nachbarn zulezt Argwohn, man machte bei der Polizei Anzeige und dort traf bald darauf von den Behörden in Chateauroux die Meldung ein, daß man in einer auf dem Bahnhof stehenden geliebten Kiste, die wegen des daraus hervorbringenden Leichengeruchs geöffnet werden mußte, einen zerstückelten Leichnam gefunden, dessen nähere Beschreibung im Allgemeinen auf die Person des in Paris Bemirten paßte.

— Der bekannte Componist Spontini ist zu Jesy (im Kirchenstaate) plötzlich gestorben.

— Die leibziger Feuerversicherungs-Gesellschaft soll sich weigern, die bekanntlich 80,000 Thlr. betragende Versicherungssumme für das Kroll'sche Lokal zu zahlen, da über die ursprünglich geschlossene Be-

bingung hinaus die Dekoration im Innern des Lokals noch nach dem 15. Januar belassen worden war, ohne daß der Versicherungs-Gesellschaft hiervon Mittheilung gemacht worden wäre.

Dem Cigarrenfabrikanten W. Hasemann aus Mülberg an der Elbe ist es nach vielfähigen, Zeit und Geld raubenden Versuchen gelungen, eine Maschine herzustellen, welche mit geringer menschlicher Beihülfe fertige Cigarren liefert. Die Maschine, welche durch eine geringe Dampfkraft betrieben werden kann, besteht aus einer Anzahl einzelner, selbstständiger Theile, deren jeder eine besondere Arbeit verrichtet. In Bezug auf die Erzeugungskosten ist zu bemerken, daß nach einem überall zureichenden Anschläge das Arbeitslohn für 10,000 Stück Cigarren, mit Einschluß des Gehaltes für den Werkführer und der Kosten für Abnutzung, so wie der Zinsen für das Maschinenbau-Capital, welches die Summe von 2000 Thalern für die Erzeugung von täglich 10,000 Stück nicht übersteigt, nicht über 4 Thaler zu stehen kommt.

New-York, d. 16. Januar. Ein ungeheures Stück Zink-Erz, von den Minen der Neu-Jersey Bergwerks-Compagnie, Graf Schast Suffer, passirte gestern unsere Stadt, um nach der Londoner Industrie-Ausstellung gebracht zu werden. Es ist dies das reine rohe Zinkoryd, was nur auf der einen Stelle der ganzen Erde, nämlich in der Grafschaft Suffer, Neu-Jersey, gefunden wird. Seine Dimensionen sind folgende: Länge 5 Fuß, Breite 3 bis 4 Fuß bei einer gleichen Dicke, es wiegt 16,400 Pfund, also beinahe 8 Tons. Man gebrauchte eine ganze Woche, um es von den Minen bei Dover (America) über das Gebirge zu bringen, benutzte dazu einen der größten Lastwagen mit Bespannung von 12 Pferden und beim Herabfahren vom Gebirge Raue und Tafelwerk, welches man an den Bäumen befestigte, um das Fuhrwerk aufzubalten. Das Monstrum kam erst gestern in Jersey an, nachdem der Eisenbahnwagen, auf dem es gelegen hatte, auf der Fahrt von Dover gebrochen war.

Der Nau'sche Prozeß.

Aus Württemberg, d. 31. Januar. Zwei Wochen nun dauern schon in zwei täglichen Sitzungen die Verhandlungen des rottweiler Schmutzgerichtes in dem großen Nau'schen Prozeße, und doch sind von den 270 Anklagen gegen erst etwa 70 verurtheilt worden. Der Prozeß zieht sich sehr langsam vorwärts in die Länge. Inzwischen entspricht das Interesse, das er darbietet, keineswegs den gehörenden Erwartungen, und da die wichtigsten Handlungen des Nau'schen Aufstandes bereits im Zeugen-Berhör abgehandelt sind, so versprechen die kommenden Wochen immer geringere Ausbeute. Hauptsächlich hat man sich in Einem getäuscht: in der Erwartung von Nau's Auftritten; man erwartete ein offenes Auftreten des Republikaners, ein Bekennen zu dem ganzen Umfange und dem Zwecke seines Unternehmens, einen stolzen Troß gegen die Geseße und die Verfassung des Staates, welche zu stürzen er vergeblich unternommen. Statt dessen zieht sich durch Nau's ganze Haltung vor dem rottweiler Gericht das ängstliche Bemühen, seine ganze Unternehmung noch in das Geleise einer ganz gefälligen Agitation hineinzuzeichnen, und jedes Wort, jede Handlung als vollkommen erlaubt, gut gemeint, und fern von jeder Absicht, der Ungeselligkeit, der Gewalt darzustellen. Kurz, Nau ist wieder, wie wir ihn kürzlich geschildert, der Wärter seiner guten Absichten und Bestrebungen. Nau betritt den Zeugen gegenüber den doppelten Weg: er stellt in Rede, macht auf die lange Zwischenzeit aufmerksam, nach der erst die Zeugen auszusagen, und zweitens, er deutet seine Worte: Zwang ist nur ein moralischer. Interessant sind die Verhöre über die schriftlichen oder gedruckten Dokumente. Auch hier finden wir eigenenthümliche Erklärungen; das offene Streben an die Bürger von Reutlingen und anderen Städten: „Der ganze Schwarzwald ist in Bewegung gegen Eutgart“ u. s. w., soll kein Aufruf zum bewaffneten Erscheinen sein, sondern bloß eine Nachricht, was der Schwarzwald thue. Die Proklamation: „Die demokratische Republik ist proklamirt“ u. s. w., will Nau in der Aufregung, von einer weiter gehenden Fraction gedrängt, selbst von Wein erhit, von sich gegeben haben; der Staatsanwalt will aber hiervon keine Spuren geben. Noch möchte hervorzuheben sein, die Art, wie Nau den Beamten gegenüber auftritt: er sagt, wenn diese wirklich in seinem Ahn Aufruf sahen, so hätten sie ihn verhaften müssen, und es liege dann eine Pflichtverletzung zu ihnen vor. Hievon sagt es nicht an mancherlei Vorkommnissen der verschiedenen Art: hier sind Zeugen, welche die Staatsanwaltschaft wegen ihres Juristenthums mit Verhaftung wegen Weinedes bedroht, andere, selbst halb betrunken, wissen sich kaum der peinlichen Lage, in der sie stehen, zu entwinden, und wie beim ganzen Prozeße jene kühnliche Zeit, in der fast Jeder die Regierlinie besonnener Haltung mißkannte, nicht außer Acht gelassen werden darf, das zeigt z. B. die Scene tödtlicher Belegenheit, in die einer der Hauptzeugen, Stadtschultheiß Rapp, geriet, als ihm ein anderer Zeuge vorhielt, daß er, Rapp, der Volks-Versammlung gleichsam die Sanction ertheilt und gesagt habe: man solle die gefallenen inhaltsschweren Worte wohl beherzigen. — Wir haben bis daher bloß die Anklage gegen Nau ins Auge gefaßt. Was gegen andere der Angeklagten bis jetzt vorkam, ist nur unbedeutend. (A. 3.)

Landwirthschaftliche, Gewerbliche und Handels-Nachrichten.

In welchem Zustande müssen die Kartoffeln verfertigt werden, um von ihnen beim Rindvieh den höchsten Nutzen zu ziehen? Bis diese Stunde ist noch nicht entschieden, in welchem Zustande die Kartoffeln an Rindvieh verfüttert werden müssen, um von ihnen den höchsten Nutzen zu ziehen. Nur vergleichende Versuche können darüber Klarheit und Entscheidung bringen. Einen solchen Versuch stellte ein alter erfahrener Landwirth, der 50 Jahre lang eine eigne Wirthschaft von 400 Morgen leitete, an und verfuhr dabei in folgender Weise: Er wählte 6 Milchkühe, eine durchschnittlich so schwer und so milchreich wie die andere und alle gleich weit von der Zeit des Kalbens entfernt. Der Versuch fand sofort nach dem Abgehen der Kälber gleichzeitig mit allen statt und dauerte 14 Wochen. Es wurden sechs verschiedene Futterzubereitungsarten angenommen, nämlich:

- 1) Kartoffeln im rohen zerleineten Zustande; die Kartoffeln wurden rein abgewaschen und auf der Kartoffelschneidemaschine in Scheiben geschnitten.
- 2) Kartoffeln im gekochten Zustande; sie wurden im Kessel in Wasser gekocht, nach dem Kochen zerbrüht und lauwarm verfüttert.
- 3) Kartoffeln im gedämpften Zustande; sie wurden aus dem Dampffasse, in welchem die Kartoffeln zur Brennerei gedämpft werden, genommen.
- 4) Kartoffeln in einer Grube eingefäuert werden auf folgende Weise behandelt: Die von der anhängenden Erde gereinigten Kartoffeln wurden gedämpft, dann in einer Grube so fest als möglich eingetreten, mit Brettern bedeckt und großen Steinen beschwert, und zum bessern Ausfluß der Luft mit 1 Fuß hoher Kaffee übergeschüttet. Die Kartoffeln wurden verfüttert, sobald ihr Geruch der Branntweinschlempe ähnlich war.
- 5) Kartoffeln eingemaischt; die rohe Kartoffel wurde gewaschen und ganz so eingemaischt wie bei der Brennerei, nur kein Malz zugesetzt und die Maische bei 3—6 Grad Reaumur mit dem Gährungsmitel gestellt. Alle 3 Tage wurde das Futter von Neuem zubereitet.
- 6) Kartoffeln zu Spiritus verwendet, also Branntweinschlempe.

Jede Kuh erhielt täglich 15 Pfund Kartoffeln, 5 Pfund gutes Weizenheu und 10 Pfund Gerstenstroh gleicher Beschaffenheit; die sechste Kuh, welche mit Schlempe gefüttert wurde, erhielt davon täglich 30 Pfund, nach der Annahme, daß 2 Pfund Schlempe im Futterwerthe gleich 1 Pfund Kartoffeln sind. Die Kühe, welche mit Kartoffeln gefüttert wurden, erhielten zum Getränk reines Quellwasser; bei der Schlempefütterung wurde nicht getränkt. Das Ergebnis des 14wöchentlichen Versuchs war folgendes:

Futter.	Milchertrag in 14 Wochen p. Stück.		Butterertrag in 14 Wochen p. Stück.		Lebendes Gewicht des Stüdes beim Beginn des Versuchs.		Gewicht des Stüdes am Schluß des Versuchs.		Fleischzunahme nach Prozent.
	Maß	Maß	Pfund	Loth	Pfund.	Pfund.	Pfund.		
Rohe Kartoffeln	608 1/2	6 1/2	57 1/2	18 3/4	720	795	10,4%		
Gefochte K.	539	5 1/2	43 1/2	14 1/2	720	779	8,1%		
Gedämpfte K.	563 1/2	5 3/4	48 3/4	15 1/2	698	772	10,6%		
Eingefäuerte K.	568 3/5	5 1/5	53 1/4	17 3/5	680	750	10,3%		
Eingemaischte K.	686	7	67	22	702	732	4,2%		
Schlempe	598	6	56 1/8	18	731	802	9,7%		

Der Geschmack der Butter bei einer Fütterung aus rohen wie aus gekochten Kartoffeln war wenig angenehm, sehr schlecht bei Schlempefütterung, am besten bei gedämpften, eingefäuerten und eingemaischten Kartoffeln. Die Versuche zeigen, daß rohe Kartoffeln, gedämpfte und eingefäuerte zwar einen erträglichen guten Milchertrag geben, aber zugleich einen reichlichen Fleischanatz erzeugen, daß aber eingemaischte Kartoffeln Milch vom reichsten Ertrag, von festerer Beschaffenheit und bestem Geschmacke und zugleich einen mäßigen Fleischanatz geben. Diese Erscheinung wird erklärt, wenn man weiß, daß durch das Einmischen der Kartoffeln die Stärke derselben in Gummi und Zucker verwandelt wird. Viele Stärke entgeht der Verdaulichkeit, während Zucker und Gummi sogleich assimilirt werden.

Ueber den musikalischen Verein in Halle.

Der seit dem Jahre 1814 hier bestehende musikalische Verein — früher unter dem Namen des Dilettanten-Vereins bekannt — hat die Freunde der Musik durch sein am Sonnabend den 25. Januar — gegebenes „großes Instrumental-Concert“ zu dem wärmsten Danke verpflichtet und zugleich den offenkundigsten Beweis geliefert, daß er in seinem still-bescheidenen Wirken nicht den allmächtigen „Fortschritt“ unserer Tage aus den Augen gelassen und uns so die Stufe erkennen läßt, die die Anstalt als Kunstanstalt überhaupt eingenommen hat oder noch einzunehmen verspricht. Denn nicht alltägliche, leicht durchzuführende Sachen werden zu Gehör gebracht. Zuerst die neueste (Nr. 4 Bdur) Symphonie des genialen Nils Gade, dem die Natur in der auffälligen Ähnlichkeit mit Mozart nicht umsonst den Stempel des Genius auf die Stirne gedrückt hat, und bei welchem ebenfalls ein überwiegendes Vorwalten des lyrischen Elements vor dem epischen stattfindet, nur modificirt durch den echt volksthümlichen Charakter und Ausdruck seiner Lieder, die ein reicher Erguß eines unbefangenen Dichters herzens sind, das seine Lieder im unauffaltamen Orange der Empfindung ausströmt. Eine solche Liederdichtung will verständig ausgefaßt und mit Begeisterung wiedergegeben werden, wenn sie von dem Hörer begriffen werden soll: und dies ist es gerade, was mich drängt, meinen Dank dafür öffentlich auszusprechen. — Was ich hier von der Vorführung der Gade'schen Liederdichtung rühme, findet auch Anwendung auf R. Schumann's Duvertüre zu seiner Oper „Genoveva“, der es versteht, bedeutende musikalische Gedanken uns zu gestalten und durchzuführen, und daher seine Anforderungen an das Orchester so möglich noch höher stellt. Nicht minder trefflich vorgeführt wurde Beethoven's allbekannte aber nicht oft genug gehörte Musik zu Goethe's „Egmont“ mit Gesang und der deflamatorischen Begleitung von Mosengeils angemessener Dichtung, in nicht minder musterhafter Weise vorgetragen von unserem Nauenburg, dem ich hier ebenfalls meinen tiefgefühlten Dank sage.

Halle, den 30. Januar 1851.

Dr. Weber.

Bekanntmachungen.

Freiwillige Subhastation.

Das von dem Deconomen Johann Friedrich Pabst hier selbst hinterlassene, in hiesiger Saalgaſſe unter Nr. 409 belegene und im Hypotheknbuch über geschlossene Grundstücke der Stadt Merseburg unter Nr. 329 eingetragene braunrechtigte Wohnhaus mit Neben- und Hintergebäuden, Hof und Garten, ingleichen einer jetzt dazu gezogenen früheren Scheunenkäſte, abgeſchätzt zuſolge der neſt den Verkaufsbedingungen in unſerm Bureau IV. einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 5873 \mathcal{R} 12 \mathcal{G} 6 \mathcal{S} , ſoll in dem auf

den 19. Februar 1851 Vormittags 10 Uhr an Kreisgerichtsſtelle anberaumten Termine meiſtbietend verkauft werden.

Merseburg, den 2. Januar 1851.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Freiwillige Subhastation.

Der zu Dück Nr. 12 gelegene, zum Winkelerschen Nachlaß gehörige **Gasthof** nebst Zubehör und einer **Hufe Feld** in drei Arten, ſowie eine angrenzende, von einem Halbhufen-Complex zu diſmembrende Folge von etwa 2 1/2 Morgen, zu Dück Nr. 5 des Hypotheknbuchs gehörig, in Ducker Flur, ſoll am 27. Februar 1851 Vormittags 11 Uhr an Gerichtsſtelle zu Jörbig in freiwilliger Subhastation verkauft werden. Die nähern Bedingungen und die Taxe, welche ſich beim Gasthofe mit der Hufe Feld auf 7057 \mathcal{R} 12 \mathcal{G} 6 \mathcal{S} , bei der Folge auf etwa 145 \mathcal{R} 15 \mathcal{G} beläuft, ſind nebst dem neusten Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehen.

Königl. Kreisgerichts-Commission zu Jörbig.

Auf neueren Antrag wird obgedachter Liquidationstermin nicht in Jörbig, sondern **im Gasthofe zu Dück** zur angegebenen Zeit abgehalten werden.

Holz-Auction.

Den 14. Febr. d. J. ſollen von dem zum Rittergute Cöſitz bei Radegast gehörigen Holzungen eine nicht unbedeutende Quantität Eſchen, Eſtern, Pappeln, darunter vieles Nuß- und Schochholz, öffentlich nach Meiſtgebot verkauft werden. Die Auction nimmt um 9 Uhr ihren Anfang.

Stroh- und Roßhaar-Hüte jeder Art

werden in meiner **Fabrik** von jetzt ab zum Waschen, Bleichen und Umarbeiten nach den neuesten Façons angenommen. Da die **Fabrikation** unter meiner eignen Aufsicht steht, so kann ich ohne unnütze Prahlerei dafür garantiren, daß die mir übergebenen Hüte schön und schnell zurückgeliefert werden. Modell-Hüte sind zur gefälligen Ansicht.

J. Cohn,

große Ulrichsstraße Nr. 57, im alten Dessauer.

Ziegelei-Verkauf.

Die zum hiesigen Rittergute gehörige Ziegelei ſoll mit einem daran stoßenden Ader Feld von circa 10 Morgen Flächengehalt, oder auch ohne denselben

auf den 24. Februar d. J. Mittags 11 Uhr in der hiesigen Schenke an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Bucha bei Wiehe, den 3. Februar 1851.

Im Auftrag: Kabe.

Bertha Saag,

gr. Märkerſtr. Nr. 453, empfiehlt beim beginnenden Frühjahr ihre seit Jahren bekannte Stroh- und Hutwäsche und nimmt von jetzt ab alle Stroh- und Roßhaarhüte zum Waschen, so wie zum Modernisieren an; auch macht sie besonders auf die Appretur ihrer Waschhüte aufmerksam, welche sie stets als wohl gelungen ansehen darf.

Starke fetten ger. **Abeinlachs**, frisch angekommen, sehr fetten **Weserlachs**, besten **russischen Caviar**, **Hamb. Caviar**, große **Lüneburger**, **Bremer** und **Vommerſche Neunaugen**, **Rügenwalder Gänsebrüste**, **Gänsefüßchen**, **Gänsepöckelſch**, **mar. Kal**, **Winde** und **Brataal**, **Hamb. ger. Lachsberinge**, **Anchovis** und **Sardinetts** in Del bei

G. Goldschmidt.

Beste **Gothaer** und **Jenaer Cervelatwurst**, **Zungenwurst**, **Knoblauchwurst**, **Jenaer Knackwürstchen**, **Frankfurter Roßwürstchen**, so wie **rohen** und **abgekochten Schinken** bei

G. Goldschmidt.

Große süße saftreiche **Messinaer Apfelsinen** und **Citronen** empfiehlt billigt

G. Goldschmidt.

Haus-Verkauf.

Veränderungshalber bin ich willens, mein Haus zu verkaufen, welches sich sehr gut in baulichem Zustande befindet, auch ansehnlichen Miethszins zieht. Es liegt in einer der lebhaftesten Straßen und würde sich wegen seiner vortheilhaften Lage für jedes Handels-Geschäft und Professionisten eignen. Es enthält einen Verkaufs-Baden, Seiten- und Hintergebäude, Keller und Garten u. s. w.

Näheres Geißstraße Nr. 1286.

Es soll den 10. Februar früh 10 Uhr bei Wallwitz eine Quantität **Nuß- und Brennholz**, bestehend in Eſtern, Kiefern und Pappeln, meiſtbietend verkauft werden.

F. Griefing.

Zugelaufener Hund.

Am 1. d. Mts. ist mir ein weißer Pudelhund mit einem lebernen Halsbande in der Stadt Halle an der Saale zugelaufen; der rechtmäßige Eigentümer kann selbigen gegen Erlegung der Infertions-Gebühren und Futterkosten abholen bei

Christoph Vanniger in St. Mühlen.

Einen geübten Expedienten sucht der Rechtsanwalt Sauerweig in Eisenburg.

Einige **Wiſpel Hornspäne** sind zu verkaufen durch K. Rudolph, Drechsler-Meister (vor dem Klaussthor).

Ein Reitsperd nebst Reitzzeug, eine Halbhaisse und zwei Geschire sind große Märkerstraße Nr. 410 zu verkaufen.

Musikalien-Anzeige

von **Pfeffer** in Halle (**Schwetschke**-sche Sort.-Buchh.):

Voss, op. 120. Giralda. Fantasie de Salon. p. Piano. 20 \mathcal{G} .

Herzog, A., Hamburger Polka. Für Piano. 7 1/2 \mathcal{G} .

Gung'l, Jos., op. 95. Quadrille aus „Sophia Catharina“ von Flotow. 10 \mathcal{G} .

Leutner, A., Hansa Polka. Für Piano. 7 1/2 \mathcal{G} .

— Gruss an Hamburg. Harmonia Polka f. Piano. 7 1/2 \mathcal{G} .

Bilse, die lustigen Weiber. Quadrille f. Piano. 10 \mathcal{G} .

Frische große fette Colchester-Mustern

erhielt so eben **Carl Kramm**, gr. Ulrichsstraße.

Extra feinen Mocca-Caffee, in Original-Bällchen, von 5 bis 10 \mathcal{L} .

Feine Cubas- und Java-Caffees, so wie gebrannten feinen Caffee, von 9 \mathcal{G} 32 Loth an, offerirt **Carl Kramm**.

Practisches Rasirpulver, in Schachteln à 3 \mathcal{G} , welches einen reichlichen, langstehenden Schaum erzeugt, das Barthaar ganz weich macht und das Rasiren um Vieles erleichtert.

Zu haben bei **C. Haring**, Nr. 200.

Bei vorkommenden Sterbefällen empfehle ich vorräthige Särge.

R. Schönemann jun., an der Klausbrücke Nr. 2160.

Zum Maskenball in Lauchstädt.

Sonnabend den 8. Februar cr., ladet freundlichst ein der Gastwirth **Lehmann** im Stern.

Belleibige **Masken-Anzüge** sind Tags vorher bei mir zu erhalten. Der Gastwirth **Lehmann** im Stern.

Stadt-Theater in Halle.

Donnerstag den 6. Febr. im Pr.: **Ab.:**

Fidelio,

große Oper in 2 Akten v. L. v. Beethoven.

Gebauersche Buchdruckerei in Halle.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Entfernten Verwandten und Freunden zur Nachricht, daß am 1. d. Mts. meine liebe Frau, **Katharina Elisabeth Eickert** geb. **Zulus**, in einem Alter von 79 Jahren 4 Monaten und 20 Tagen an Altersschwäche gestorben ist.

Seine Sünden sind Dir vergeben, Gott hat Dir geschenkt das Leben. Weg mit Angst und allen Leiden; Ich geh' heim zu Himmels-Freuden! **Giebichenstein**, den 4. Febr. 1851. **Christian Eickert.**

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Geld.)
Stettin, d. 4. Febr. Roggen 32 1/2, pr. Frühjahr 33 1/2, pr. Herbst 31 1/2, pr. Frühjahr 10, pr. Herbst 10 1/2, pr. Spiritus 21 1/2, pr. Febr. 23 1/2, pr. Hamburg, d. 4. Febr. Getreide und Del unversändert.

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 62.

Halle, Donnerstag den 6. Februar
Zweite Ausgabe.

1851.

Der vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung ersuchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Berlin, d. 5. Febr. Mittelst gestern bei der Parole bekannt gemachten Befehls ist die vollständige Demobilisirung der Armee angeordnet, so daß die Truppenstärke ganz wieder auf den alten Fuß, wie vor dem 6. November, reducirt wird.

Das Kaiserliche Marine-Auditoriat. Die einzelnen Gehälter und Zulagen sind annähernd nach denjenigen fremder Marinen veranschlagt worden, wobei man sich vorzugsweise den niederländischen, schwedischen und dänischen Sätzen angeschlossen hat. Einer Ermäßigung ist der Umstand entgegengetreten, daß man noch für längere Zeit in der Lage sein wird, fremde Seeoffiziere in die preussische Marine aufzunehmen, denen ein entsprechendes Gehalt wird gewährt werden müssen, und daß man durch Herabsetzung der Gehälter der Unteroffiziere und Matrosen die besseren dieser Leute veranlassen würde, nicht im Seebienste zu bleiben, sondern sich der Handels-Marine zuzuwenden. — Die Gehälter für das Marine-Korps und die übrigen Kosten für dasselbe sind einstweilen nach den Sätzen der Landarmee berechnet.

Der Erzherzog Leopold langte gestern Nachmittag mit dem Hamburger Eisenbahnzuge hier an, und wohnte noch Abends der Vorstellung im Opernhause bei. Se. kaiserl. Hoh. ist im königlichen Schlosse abgestiegen, wo für denselben Zimmer in Bereitschaft gesetzt waren.

Die §§. 11—36 des Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit, wie dieselben von der zweiten Kammer angenommen worden sind, lauten:

§. 11. Der Minister kann freiwillig oder auf Veranlassung des Ausschusses persönlich vor demselben erscheinen und Aufklärungen geben; er kann auch solche Erklärungen, so wie die betreffenden Urkunden schriftlich dem Ausschusse einreichen. Wider seinen Willen ist der Minister vor dem Ausschusse zu erscheinen oder demselben Erklärungen abzugeben nicht verpflichtet.

§. 12. Der Ausschuss erstattet, nach Beendigung der ihm obliegenden vorbereitenden Handlungen, der Kammer Bericht, unter Anführung der verschiedenen Meinungen und der Gründe derselben. Der Bericht muß bis zum Ablauf des 30. Tages nach dem Tage, an dem die Wahl des Ausschusses beendet worden ist, erstattet, oder es muß vor Ablauf des Monats eine neue Frist bei der Kammer nachgesucht und von derselben bewilligt sein. Eine neue Ver längerung der Frist kann von der Kammer nur im Einverständnisse mit dem Staatsministerium bewilligt werden. Wird der Bericht vor Ablauf der ursprünglichen oder der verlängerten Frist nicht erstattet, so ist der Ausschuss kraft des Gesetzes aufgelöst. Ist innerhalb 30 Tagen nach dieser Auflösung kein neuer Ausschuss ernannt, so wird der Antrag auf Anklage als von der Kammer verworfen erachtet.

§. 13. Der Präsident der Kammer verfügt die sofortige Mittheilung des Berichtes an den Minister und bestimmt, unter Freilassung von wenigstens 8 Tagen nach derselben, den Sitzungstag, an welchem die Sache auf die Tagesordnung kommen soll.

§. 14. Bei der Verhandlung muß der Minister, gegen welchen der Antrag auf Anklage angebracht worden ist, auf sein Verlangen gehört, und ihm das letzte Wort gewahrt werden.

§. 15. Wird die Verwerfung der ganzen Anklage von dem Ausschusse oder von einem Mitgliede der Kammer in Antrag gebracht, so wird hierüber zuerst abgestimmt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder verworfen, so wird in ferneren Abstimmungen durch absolute Stimmenmehrheit festgesetzt, welche der verschiedenen, in dem Berichte oder in dem Antrage auf Anklage, in Vorschlag gebrachten Anklagepunkte Gegenstand der Anklage werden sollen. Der Antrag auf Tagesordnung ist dabei nicht zulässig. Andere, als die sichergestalt festgestellten Anklagepunkte können in dem ferneren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

§. 16. Die Beschlussfassung darf nicht auf unbestimmte Zeit, oder auf länger als dreimal vierundzwanzig Stunden nach dem Schlusse der Verhandlung ausgesetzt werden. Ist diese Frist abgelaufen, ohne daß ein Beschluß gefaßt worden, so wird der Antrag auf Anklage als von der Kammer verworfen erachtet.

§. 17. Wenn die Kammer die Erhebung der Anklage beschließt, so wählt sie in einer Plenarsitzung durch absolute Stimmenmehrheit fünf ihrer Mitglieder zu Kommissarien, um die Anklageschrift abzufassen und die Anklage zu verfolgen. Die Kammer hat das Recht, den Kommissarien Anweisungen zu geben und die Personen derselben zu jeder Zeit zu wechseln. Unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, welche zum Ressort des betreffenden Ministers gehören, können nicht zu Kommissarien gewählt werden.

§. 18. Der auf die Anklage gerichtete und die Anklagepunkte festsetzende Beschluß der Kammer und die von den Kommissarien gefertigte Anklageschrift, wird nebst den Akten des Ausschusses und den etwaigen sonstigen auf die Anklage bezüglichen Aktenstücken durch den Präsidenten der Kammer dem ersten Präsidenten des Obertribunals übersandt. Zugleich werden demselben die Kommissarien zur Verfolgung der Anklage (§. 17) angezeigt.

§. 19. Die Kammer, welche die Erhebung der Anklage beschlossen hat, kann, so lange die mündliche Hauptverhandlung vor dem Obertribunale nicht geschlossen ist, zu jeder Zeit die Anklage zurücknehmen. Der Antrag auf Zurücknahme muß schriftlich eingebracht werden und von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sein. Der Beschluß der Kammer, welcher auf Zurücknahme der Anklage lautet, wird dem Ersten Präsidenten des Obertribunals mitgetheilt, und hat die unmittelbare Folge, daß der Gerichtshof aufhört, mit der Sache befaßt zu sein. Dem